

Wie wird man Bürger von Rickenbach

Merkblatt für ausländischen Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Rickenbach erlangen möchten

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir die männliche Schreibform gewählt, schliessen jedoch alle weiblichen Personen mit ein.)

Der Bürgerrechtskommission ist die Integration der ausländischen Bevölkerung sehr wichtig. Bevor das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts (mit den diversen notwendigen Unterlagen) eingereicht und das Verfahren durchgeführt wird, sollte der Gesuchsteller sich aufgrund dieses Merkblattes Gedanken machen, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung tatsächlich erfüllt sind.

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

- Wohnsitz während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz. Die Wohnsitzdauer zwischen dem 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet (der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch 6 Jahre sein). Aufenthalte in der Schweiz mit L-Bewilligung können nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Aufenthalte mit F-Bewilligung werden nur zur Hälfte angerechnet.
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Rickenbach.
- Vor der Gesuchseinreichung muss der Wohnsitz während einem Jahr ununterbrochen in Rickenbach gewesen sein.
- Bei der Gesuchsstellung im Besitz der Niederlassungsbewilligung (C- Bewilligung) sein.
- Der Gesuchsteller geniesst in Rickenbach einen guten Ruf.
- Der Gesuchsteller ist in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert.
- Der Gesuchsteller ist mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut und akzeptiert diese.
- Der Gesuchsteller beachtet die Rechtsordnung.
- Der Gesuchsteller gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz.

2. Beachtung der Rechtsordnung / einen guten Ruf geniessen

Der Gesuchsteller muss einen guten Ruf geniessen. In diesem Zusammenhang muss ein Betreibungsregister- und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden. Zudem sind mehrere Referenzpersonen (Nachbarschaft und Freizeit/Kollegen), welche über den Gesuchsteller Auskunft geben können, anzugeben. Der Gesuchsteller hat die Referenzpersonen vorgängig darüber zu orientieren und anzufragen. Er hat die Rechtsordnung zu beachten (z.B. fristgerechte Bezahlung der Steuern, Beachtung der Verkehrsregeln etc.) und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Die Gemeindekanzlei holt zudem von der Kantonspolizei und vom Amt für Migration einen Einbürgerungsbericht ein.

3. Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuchen

Der Gesuchsteller muss in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein. Dies setzt eine gute Verständigung in der deutschen Sprache voraus (siehe Punkt 5). Er muss mit den Lebensgewohnheiten, im Speziellen soll er die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau akzeptieren, den Sitten und Bräuchen sowie den demokratischen Einrichtungen in unserem Land vertraut sein und diese akzeptieren. Es wird erwartet, dass sich der Gesuchsteller am kulturellen und öffentlichen Leben in der Gemeinde beteiligt und die hier geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente beachtet.

4. Staatskundekenntnisse

Für die Ausübung der politischen Rechte sind Grundkenntnisse über den geographischen und politischen Aufbau der Schweiz erforderlich. Dazu gehört vor allem das Basiswissen über das Funktionieren der Demokratie.

5. Informationen zum Sprachnachweis

Der Gesuchsteller hat die Einstufung seiner Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen.

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER nachweisen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt
- Während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- Über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

1. Gesuchsformular

Das Formular „Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts“ kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Unterlagen an die Gemeindekanzlei einzureichen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (siehe Bemerkung untenstehend)
- Wohnsitzbestätigungen aller Gemeinden, in denen der Bewerber Wohnsitz hatte
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Kopie des Passes
- Kopie des Ausländerausweises
- Lebenslauf/Motivationsschreiben in Fliesstextform
- Deutschzertifikat mit Niveau von mindestens A2 (schriftlich) und B1 (mündlich) (sofern die Kriterien für die Befreiung gemäss Punkt 5 der Voraussetzungen nicht erfüllt werden)
- Referenzschreiben von Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Rickenbach – Pro Gesuch sind mindestens zwei Schreiben vorzulegen, bei Ehepaaren je eines und bei Jugendlichen ab der Oberstufe je eines. Ein Schreiben muss aus dem Kreis „Nachbarschaft“ und eines aus dem Kreis „Freizeit/Kollegen“ stammen.

Der Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister ist beim Regionalen Zivilstandsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Tel. 041 926 90 55, erhältlich. Dies setzt eine Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister (Infostar) voraus. Das Regionale Zivilstandsamt Sursee informiert die Gesuchsteller, welche Dokumente für die Erfassung im Infostar eingereicht werden müssen.

Alle Dokumente dürfen bei der Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein. Der Betreibungsregister- und der Strafregisterauszug müssen aktuellen Datums sein. Folglich sollte zuerst die Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister vorgenommen und erst anschliessend die übrigen Dokumente besorgt werden.

2. Gebühren und Auslagen

Für die beim Einbürgerungsverfahren entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches erhebt die Gemeinde Rickenbach eine nach Aufwand berechnete Gebühr. Zusätzlich hat die gesuchstellende Person die Auslagen für die notwendigen Ausweispapiere zu bezahlen.

Mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches ist der Gemeinde Rickenbach ein Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- pro Gesuch zu entrichten. Die Kosten für die Behandlung eines Einbürgerungsgesuches für eine Einzelperson belaufen sich auf ca. Fr. 2'000.--, für eine Familie auf ca. Fr. 2'500.--. Je nach Aufwand können die Kosten jedoch variieren. Der geleistete Kostenvorschuss wird bei den Gebühren für das Einbürgerungsverfahren angerechnet.

Bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einer Abweisung wird der verursachte Aufwand für die Behandlung des Einbürgerungsgesuches vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Bundesamt für Ausländerfragen stellen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Einwohnergemeinde ihre Aufwendungen in Rechnung.

3. Einbürgerungsverfahren

- Sobald der Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einbezahlt ist, prüft die Gemeindekanzlei das eingereichte Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Kantonspolizei ein.
- Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- Eine Delegation der Bürgerrechtskommission besucht den Gesuchsteller zu Hause bezüglich einem Vorgespräch.
- Der Gesuchsteller wird während 30 Tagen im Anzeiger Michelsamt (Rubrik „Rickenbach aktuell“), auf der Rickenbacher Homepage sowie im Anschlagkasten öffentlich bekannt gegeben. Die Bevölkerung erhält somit Kenntnis über das Einbürgerungsgesuch und kann der Bürgerrechtskommission Meldungen zu der gesuchstellenden Person einreichen.
- Der Gesuchsteller wird von der Bürgerrechtskommission zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen, bei dem festgestellt wird, ob die notwendigen Kriterien für die Erteilung des Bürgerrechtes erfüllt sind.
- Falls notwendig, werden vor dem Beschluss über das Gesuch noch ergänzende Informationen eingeholt.

4. Einbürgerungsgespräch – Erwartungen an den Gesuchsteller

- Der Kandidat stellt sich vor
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Informationen über die Freizeitgestaltung
- Der Kandidat hat:
 - Kenntnisse über das Leben in der Einbürgerungsgemeinde und in der Schweiz: Personen / Quartiere, Schule, Vereine, Kultur, Kontakte mit Schweizern etc.
 - Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen: Themen der Schweizer Tagespolitik, Kantons- und Gemeindepolitik, Staatsform der Schweiz, Unterschiede zum Herkunftsstaat etc.
 - Kenntnisse über die Rechte und Pflichten als Schweizer Bürger.
- Weitere Fragen, welche für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können.

Der Gesuchsteller hat sich für das Einbürgerungsgespräch entsprechend vorzubereiten. Bei der Gemeindekanzlei kann dazu Informationsmaterial bezogen werden. Weitere Informationen über die Gemeinde Rickenbach sind auch über www.rickenbach.ch erhältlich.

5. Beschluss über die Einbürgerung

Die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Rickenbach entscheidet abschliessend über die Zusage des Gemeindebürgerrechtes. Dem Gesuchsteller wird ein beschwerdefähiger Entscheid über das Ergebnis ausgestellt.

Wenn die Bürgerrechtskommission das Einbürgerungsgesuch gutheisst, werden die Akten an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, Abt. Zivilstands- und Bürgerrechtswesen, zur Einholung des kantonalen und des eidgenössischen Bürgerrechtes weitergeleitet. Bis somit das Schweizer Bürgerrecht erteilt ist, kann es nach dem Entscheid der Bürgerrechtskommission bis zu ca. 6 Monaten dauern.